

# **Programmvereinbarung**

**(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

gemäss Artikel 20a SuG

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton

**Solothurn**

**betreffend Programmziel**

**im Bereich**

**Lärm- und Schallschutz**

**2025 - 2028**

## 1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Umweltschutzgesetzes im Bereich Lärm- und Schallschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Vom Kanton, im Rahmen dieses Programms, beantragter Bundesbeitrag: CHF 3'837'520

## 2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 50 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz ; SR 814.01)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Art. 13-28 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, 2023

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Approximative Kostenschätzung Lärmschutz (Version 06.03.2024)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

## 3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet

## 4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

## 5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- PZ 05-1 Lärmschutz

## 5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

## 6 Vereinbarungsgegenstand

### 6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
05-1	Lärmschutz	LI 1.1 Anzahl Quadratmeter lärmarmen Strassenbelag, inklusive Ersatz der Binderschicht	133'078 m <sup>2</sup>	QI 1: Die Wirksamkeit der Sanierungen bemisst sich nach der Anzahl der geschützten Personen sowie nach der Anzahl der Personen, deren Lärmbelastung wahrnehmbar gesenkt wurde.
		LI 1.2 Anzahl Quadratmeter lärmarmen Strassenbelag, ohne Ersatz der Binderschicht	72'000 m <sup>2</sup>	QI 2: Im untersuchten Gebiet werden die maßgebenden Grenzwerte mindestens einmal überschritten
		LI 1.3 Anzahl Laufmeter mit einfacher Geschwindigkeitsreduktion ohne strassenbauliche Massnahmen	1'760 m	QI 3: Die Verminderung des prognostizierten zukünftigen Lärmpegels beträgt mindestens 1 dBA.
		LI 1.4 Anzahl Laufmeter mit komplexer Geschwindigkeitsreduktion einschliesslich strassenbaulicher Massnahmen	1'760 m	QI 3: Die Verminderung des prognostizierten zukünftigen Lärmpegels beträgt mindestens 1 dBA.
		LI 1.5 Anzahl Quadratmeter Lärmschutzwände	0 m <sup>2</sup>	QI 3: Die Verminderung des prognostizierten zukünftigen Lärmpegels beträgt mindestens 1 dBA.
		LI 1.6 Anzahl eingebaute Schallschutzfenster	0 Stk.	QI 4: Die Schallschutzfenster weisen ein minimales Schalldämmmass auf (gemäss Anforderungen nach Anhang 1 LSV).
		LI 1.7 Nicht direkt mit einer konkreten Massnahme verbundene Projektierung oder Projektierung von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden	0.00 CHF	QI 5: Die Projektierung ermöglicht es, die Lärmsituation in einem bestimmten Gebiet zu beurteilen, Schutzmassnahmen zu evaluieren oder die Umsetzung von Massnahmen an Gebäuden zu begleiten

Angaben zu Qualitätsindikator 1: Die Wirksamkeit der Sanierungen bemisst sich nach der Anzahl der geschützten Personen sowie nach der Anzahl der Personen, deren Lärmbelastung wahrnehmbar gesenkt wurde.

Leistungsindikator	Anzahl der geschützten Personen	Anzahl der Personen, für die die Sanierung einen Nutzen bringt (d.h. Lärmbelastung sich um mindestens 1 dB sich verringert)
LI 1.1 Anzahl Quadratmeter lärmarmer Strassenbelag inklusive Ersatz der Binderschicht	2'010	6'700
LI 1.2 Anzahl Quadratmeter lärmarmer Strassenbelag, ohne Ersatz der Binderschicht	1'080	3'600
LI 1.3 Anzahl Laufmeter mit einfacher Geschwindigkeitsreduktion ohne strassenbauliche Massnahmen	141	722
LI 1.4 Anzahl Laufmeter mit komplexer Geschwindigkeitsreduktion einschliesslich strassenbaulicher Massnahmen	141	722
LI 1.5 Anzahl Quadratmeter Lärmschutzwände	0	0

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

## 6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 3'600'000

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	3'600'000 CHF
<b>Total</b>	<b>3'600'000 CHF</b>

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

## 7 Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2025):	900'000 CHF
2. Jahr (2026):	900'000 CHF
3. Jahr (2027):	900'000 CHF
4. Jahr (2028):	900'000 CHF

## 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

## 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

## 8 Berichterstattung

### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

## 9 Steuerung und Aufsicht

### 9.1 Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

### 9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 10 Erfüllung der Programmvereinbarung

### 10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

## 10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

## 10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

## 11 Anpassungsmodalitäten

### 11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

### 11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

## 12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 15. 1. 25

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Die Direktorin

Kantonsingenieur

  
Katrin Schneeberger

Roger Schibler

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Abteilungsleiter Strassenbau

  
Simon Steiner

Michael Suter

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)